

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 10 (Ermächtigungen zur Ausgabe zusätzlicher virtueller Aktienoptionen sowie zur Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur wahlweisen Bedienung von virtuellen Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen (Virtual Stock Option Program 2018 („VSOP 2018“)) sowie über die Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals 2018/I und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2019/I zur wahlweisen Bedienung der virtuellen Aktienoptionen aus dem Virtual Stock Option Program 2016 und aus dem VSOP 2018 und die entsprechende Änderung des § 4 der Satzung)

Unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung am 20. Juni 2019 schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, in Erweiterung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 5. Juni 2018 (i) Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 2022 (einschließlich) bis zu insgesamt 10.250.000 virtuelle Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikel zu gewähren (Virtual Stock Option Program 2018 („**VSOP 2018**“)) sowie (ii) Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Lieferung von Aktien der Gesellschaft zur wahlweisen Bedienung der virtuellen Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikel zu ermächtigen. Zudem soll neben der Aufhebung des Bedingten Kapitals 2018/I ein neues Bedingtes Kapital 2019/I zur wahlweisen Bedienung von unter dem virtuellen Aktienoptionsprogramm (Virtual Stock Option Program 2016 („**VSOP 2016**“)) und unter dem VSOP 2018 gewährten virtuellen Aktienoptionen beschlossen werden und die Satzung entsprechend geändert werden. Der Vorstand erstattet zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung über die Gründe für die Ermächtigung zur Ausgabe von virtuellen Aktienoptionen unter dem VSOP 2018 und der wahlweisen Bedienung ausgeübter virtueller Optionen unter dem VSOP 2018 und dem VSOP 2016 durch junge Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019/I diesen Bericht:

Die Gründe für die Änderung des bestehenden VSOP 2018 wurden bereits in dem Bericht zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung (unter II.3.) ausgeführt.

Virtuelle Aktienoptionen unter dem VSOP 2018 können ausschließlich an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikel (die „**Bezugsberechtigten**“) ausgegeben werden. Das Gesamtvolumen der bis zu 10.250.000 virtuellen Aktienoptionen im VSOP 2018 verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- (i) Bis zu 54 % der Gesamtzahl der virtuellen Aktienoptionen können Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (Top 1 Management Level) gewährt werden;
- (ii) Bis zu 15 % der Gesamtzahl der virtuellen Aktienoptionen können wichtigen Mitarbeitern der Gesellschaft (Top 2 Management Level) gewährt werden;

- (iii) Bis zu 8 % der Gesamtzahl der virtuellen Aktienoptionen können Mitgliedern der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Top 3 Management Level) gewährt werden; und
- (iv) Bis zu 23 % der Gesamtzahl der virtuellen Aktienoptionen können wichtigen Mitarbeitern verbundener Unternehmen (Top 4 Management Level) gewährt werden.

Die Gewährung kann direkt an die Bezugsberechtigten oder indirekt an ihre Investitionsvehikel erfolgen. Sollten Bezugsberechtigte in dem Zeitpunkt der jeweiligen Gewährung von virtuellen Aktienoptionen mehreren Gruppen von Bezugsberechtigten angehören, erhalten sie Aktienoptionen ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Bezugsberechtigten.

Im Rahmen der Gewährung werden die einzelnen Bezugsberechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden virtuellen Aktienoptionen durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Jede virtuelle Aktienoption, die im Rahmen des VSOP 2018 ausgegeben wird, gewährt bei Erfüllung bestimmter Erfolgsziele, dem Ablauf bestimmter Fristen und der Ausübung der Option innerhalb bestimmter Ausübungszeiträume das Recht zum Erhalt einer Geldleistung; ein Anspruch der Bezugsberechtigten auf den Erhalt von Aktien der Gesellschaft besteht nicht. Nach der vorgeschlagenen Erhöhung können unter dem VSOP 2018 bis Ende 2022 insgesamt höchstens 10.250.000 virtuelle Aktienoptionen ausgegeben werden, von denen bisher ohne bereits verfallene Aktienoptionen, die unter dem VSOP 2018 wieder zur Verfügung stehen, 3.259.485 virtuelle Aktienoptionen ausgegeben wurden.

Um die Flexibilität der Gesellschaft bei Ausübung der virtuellen Aktienoptionen durch die Bezugsberechtigten zu erhöhen, ist die Gesellschaft wahlweise im eigenen Ermessen berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen sie oder verbundene Unternehmen durch die Lieferung von Aktien der Gesellschaft anstatt durch die Zahlung eines Geldbetrags zu bedienen, wenn die Hauptversammlung dem zugestimmt hat. Zur Erfüllung der Ansprüche der Bezugsberechtigten (VSOP 2018 und VSOP 2016) dient zum einen ein neu zu schaffendes Bedingtes Kapital 2019/I in Höhe von EUR 14.229.049,00. Der Beschlussvorschlag sieht jedoch keine Beschränkung auf neue, durch eine Kapitalerhöhung geschaffene Aktien vor, sondern gestattet es, den Bezugsberechtigten bei Ausübung der unter dem VSOP 2018 und dem VSOP 2016 ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen auch eigene Aktien zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist unter Tagesordnungspunkt 11 eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung vorgeschlagen. Zudem sieht der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 vor, dass nach Wahl der Gesellschaft auch eine Lieferung von Aktien der Gesellschaft aus genehmigtem Kapital zur Erfüllung von Zahlungsansprüchen aus unter dem VSOP 2018 und dem VSOP 2016 ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen erfolgen kann.

Derzeit bestehen bei der Gesellschaft drei bedingte Kapitalia, von denen das Bedingte Kapital 2017/III der wahlweisen Bedienung virtueller Aktienoptionen aus dem VSOP 2016 und das Bedingte Kapital 2018/I der wahlweisen Bedienung virtueller Aktienoptionen aus dem VSOP 2016 und dem VSOP 2018 dient. Aus dem VSOP 2016 werden seit Ende April 2018 keine weiteren virtuellen Aktienoptionen mehr ausgegeben. Das

Bedingte Kapital 2018/II dient der Gewährung von Aktien bei der Ausübung bestimmter Schuldverschreibungen und soll nach dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 aufgehoben und durch ein neues Bedingtes Kapital 2019/II ersetzt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der auf die neuen ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, das zur Zeit der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2019/I vorhanden ist, nicht überschreiten. Zum Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung, sind auf diese 10 %-Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die aus genehmigtem Kapital, bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. deren Investmentvehikel seit der Beschlussfassung über das Bedingte Kapital 2019/I aus Beteiligungsprogrammen ausgegeben oder übertragen wurden.

Der Anreiz für die Bezugsberechtigten bestimmt sich ganz maßgeblich nach der Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung der virtuellen Option und dem Zeitpunkt der Ausübung der Option. Der vertraglich vereinbarte Ausübungspreis, zu dem eine virtuelle Aktienoption im Rahmen des VSOP 2018 ausgeübt werden kann, entspricht dem arithmetischen Durchschnitt des Schlusskurses der Aktien im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse über die letzten zehn Handelstage vor dem Datum der Gewährung der jeweiligen virtuellen Aktienoption oder einem bestimmten Euro-Betrag, der in der Gewährungsvereinbarung festgelegt wird. Im Falle von US-Bürgern oder Personen, die aus steuerlicher Sicht in den USA ansässig sind, darf der Ausübungspreis jedoch nicht unterhalb des Schlusskurses der Aktien im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Gewährung oder einem sonstigen nach nationalem Recht erforderlichen Betrag liegen.

Die virtuellen Aktienoptionen können grundsätzlich nur außerhalb bestimmter Sperrzeiten ausgegeben werden, um insbesondere dem Risiko vorzubeugen, dass Insiderwissen ausgenutzt wird. Für eine erfolgreiche Suche nach weiteren hochqualifizierten Mitarbeitern ist es für die Gesellschaft hilfreich, auch neuen Mitarbeitern die Teilnahme an dem mit dem VSOP 2018 (und dem im April 2018 zudem geschaffenen Restricted Stock Unit Program 2018 („**RSUP 2018**“)) geschaffenen attraktiven Vergütungssystem zu ermöglichen. Daher sieht der Vorschlag vor, dass diesen neuen Mitarbeitern bzw. Vorstandsmitgliedern auch bei Abschluss ihres Dienst- oder Anstellungsvertrags virtuelle Aktienoptionen zugesagt werden können.

Den Bezugsberechtigten unter dem VSOP 2016 und dem VSOP 2018 wachsen virtuelle Aktienoptionen über einen Zeitraum von vier Jahren quartalsweise anteilig an (*vesting period*). Um den Bezugsberechtigten darüber hinaus einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Vorschlag bezüglich des VSOP 2018 (aber auch das VSOP 2016) zusätzlich zu den umsatz- und ertragsbezogenen Erfolgszielen und dem Anwachsen der virtuellen Aktienoptionen eine Wartezeit für die erstmalige Ausübung der virtuellen Aktienoptionen von vier Jahren vor. Im Anschluss an diese Wartezeit ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Ausübung der virtuellen Aktienoptionen unter dem VSOP 2018 ausschließlich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Handelstagen (und unter dem VSOP 2016 innerhalb eines dreiwöchigen Zeitraums) nach Veröffentlichung des Halbjahres- oder Jahresabschlusses der Gesellschaft

möglich (VSOP 2016: zusätzlich nach Veröffentlichung der Quartalsabschlüsse der Gesellschaft). Hierdurch soll eine effiziente Abwicklung ermöglicht und zugleich sichergestellt werden, dass bei den Bezugsberechtigten keine Insiderinformationen vorliegen.

Das Recht zur Ausübung der virtuellen Aktienoptionen unter dem VSOP 2016 und dem VSOP 2018 endet grundsätzlich sechs Jahre nach Ablauf der vierjährigen Wartefrist. Sofern virtuelle Aktienoptionen unter dem VSOP 2016 und dem VSOP 2018 bis diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt werden oder ausgeübt werden können, verfallen sie entschädigungslos.

Bereits angewachsene, aber noch nicht ausgeübte virtuelle Aktienoptionen unter dem VSOP 2016 und dem VSOP 2018 berechtigen den Bezugsberechtigten zu einem Dividendenbonus, der dem Anteil des jeweils aktuellen Wertzuwachses der virtuellen Aktienoption gegenüber dem Ausübungspreis an der von der jeweiligen Hauptversammlung beschlossenen Dividende entspricht.

Der Beschlussentwurf bzw. die Bedingungen des VSOP 2016 und des VSOP 2018 schließen des Weiteren die Übertragbarkeit der den Bezugsberechtigten gewährten virtuellen Aktienoptionen unter dem VSOP 2016 und dem VSOP 2018 grundsätzlich aus. Hierdurch sollen die mit den virtuellen Aktienoptionsprogrammen verfolgten persönlichen Anreizwirkungen sichergestellt werden. Schließlich bestimmen der Beschlussentwurf bzw. die Bedingungen des VSOP 2016 und des VSOP 2018, dass der Aufsichtsrat ermächtigt wird, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Aktienoptionen und die weiteren Ausübungsbedingungen festzulegen, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind. Im Übrigen ist der Vorstand der Gesellschaft für die Festlegung dieser Einzelheiten zuständig; soweit gesetzlich erforderlich, entscheidet er im Einvernehmen mit den Organen der Konzerngesellschaften, die für die Vergütung der Bezugsberechtigten zuständig sind. Zu den festzulegenden Einzelheiten zählen insbesondere die Auswahl einzelner Bezugsberechtigter aus der jeweiligen Gruppe der Bezugsberechtigten, der Umfang der Gewährung an einzelne Bezugsberechtigte, die Festlegung der Erfolgsziele, ggf. erforderliche Anpassungen und die Erfüllung des Zahlungsanspruchs bei Ausübung.

Berlin, im Mai 2019

HelloFresh SE

– Der Vorstand –